

## **2. Änderungsverordnung**

### **zur Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.98 (GBl. S.600) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1995 (GBl. S 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.04.2004 verordnet:

#### **§ 1**

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erhält folgende Fassung:

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorherigen Vorschriften untersagt,

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

#### **§ 2**

§ 9 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

(2) Betriebe mit Straßenverkauf sind verpflichtet im Umkreis von 100 Metern, um Ihren Betrieb, Umverpackungen, Servietten und dergleichen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **§ 3**

§ 19 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erhält folgende Fassung:

Nr. 29 entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint laufen läßt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt

Nr. 37 entgegen § 9 Abs. 2 als Betriebsinhaber nicht dafür Sorge trägt, dass Umverpackungen, Servietten und dergleichen im Umkreis von 100 Metern vom Betrieb nicht eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

## § 4

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Titisee-Neustadt , den 24.05.2004

Der Gemeinderat:

Hinterseh, Bürgermeister

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat der Änderungsverordnung am 27.04.2004 in öffentlicher Sitzung zugestimmt. Die Verordnung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/ 2004 vom 27.05.2004 öffentlich bekannt gemacht und ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde am 28.07.2004 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Titisee-Neustadt, den 29.07.2004

i.A.

Willmann